



## **Medienmitteilung**

Biel, den 30.08.2011

### ***Fachtagung von Fussverkehr Schweiz zum Thema: Querungen für den Fussverkehr bei Tempo 30***

## **Fussgängerstreifen und Tempo 30 schliessen sich nicht immer aus**

Fussgängerstreifen sind in Tempo-30-Zonen nur ausnahmsweise erlaubt. Dies besagt die Verordnung über Tempo-30-Zonen des Bundes. Vielerorts wird bei der Einführung von Tempo 30 darüber gestritten, wo weiterhin Fussgängerstreifen markiert werden. «Fussverkehr Schweiz» hat aus diesem Anlass zur Fachtagung zum Thema «Querungen für den Fussverkehr bei Tempo 30» ins Hotel Elite in Biel eingeladen. Über 120 Fachleute und Entscheidungsträger haben an der Tagung teilgenommen. Diskutiert wurde neben dem Thema der rechtlichen Zulässigkeit von Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen auch die möglichen Alternativen dazu.

### **Auf vortrittberechtigten Strassen Tempo 30 mit Fussgängerstreifen**

Der Fussgängerstreifen ist in Tempo-30-Zonen nur dort erlaubt, wo besondere Bedürfnisse von FussgängerInnen vorhanden sind. Stefan Huonder, Leiter Bereich Verkehrsregeln beim ASTRA (Bundesamt für Strassen) zeigte in seinem Referat auf, dass neben Quartierstrassen auch vortrittberechtigte Strasse (z.B. Hauptstrassen oder Kantonsstrassen) mit Tempo 30 signalisiert werden können. Auf diesen Strassen besteht kein Anlass, die Fussgängerstreifen zu entfernen, denn auf diesen, in der Regel stark belasteten Strassen, ist der Fussgängervortritt auch angezeigt, wenn Tempo 30 eingeführt wird.

### **Kein Fussgängerstreifen ist noch keine Lösung**

In vielen Fällen werden die Fussgängerstreifen bei der Einführung von Tempo-30-Zonen ersatzlos entfernt. An der Tagung gab einen breiten Konsens, dass die Entfernung der Fussgängerstreifen keinesfalls die Lösung darstellt. Vielmehr müssen die Querungsbedürfnisse der FussgängerInnen erfasst und geeignete Lösungen geplant werden. Mögliche Massnahmen sind Fahrbahneinengungen, Mittelbereiche, Schwellen, sowie die optische Hervorhebung von Querungsstellen.

Für weitere Auskünfte: «Fussverkehr Schweiz», Pascal Regli, 079 894 29 64